

Förderverein der Hans-Brüggemann-Schule Walsrode

Hans-Brüggemann-Schule
Förderschule Schwerpunkt Lernen mit Förderklassen Sprache
Brüggemannstr. 8 - 29664 Walsrode
Tel. 05161 3098 – Fax 05161 3099



E-Mail: foerderverein@brueggemannschule.de

Satzung des Fördervereins der Hans-Brüggemann-Schule Walsrode

I. Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zweck

§1 Name

Der Verein hat den Namen "Förderverein der Hans-Brüggemann-Schule Walsrode". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

§2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Walsrode.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§4 Zweck und Zweckbindung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er dient vor allen dem Zweck der Förderung der Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Förderung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit. Hierzu zählt die Bemühung um Information der Öffentlichkeit über Ziele und Arbeitsweisen der Schule.
 - b) Finanzierung von Anschaffungen von Lernmaterialien, soweit sie von der Schule nicht beschafft werden können;
 - c) Verwaltung und Bereitstellung von Mitteln zur Unterstützung und Förderung der Schülerinnen und Schüler der Hans-Brüggemann-Schule im Bereich der Schule, soweit dies nicht in den Aufgabenbereich des Schulträgers fällt;
 - d) Finanzielle Unterstützung von besonderen Veranstaltungen der Schule;
 - e) Durchführung von Freizeitveranstaltungen, welche die Jugendpflege und die Jugendfürsorge sowie die Bildung und Erziehung fördern.
2. Der Verein fördert Projekte nur dann, wenn entweder der Schulträger nicht zuständig ist, oder wenn sichergestellt ist, dass der Schulträger den Anteil, zu dem er verpflichtet ist, übernimmt.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die vom Förderverein angeschafften und der Hans-Brüggemann-Schule in Walsrode überlassenen Gegenstände und Einrichtungen gehen in den Besitz der Hans-Brüggemann-Schule über, bleiben aber Eigentum des Fördervereins. Sie sind pfleglich zu behandeln. Weiter sind sie zu kennzeichnen und in einem Verzeichnis des Vereins aufzulisten. Instandsetzungen sind nach Möglichkeit aus Mitteln des Schuletats zu bestreiten.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Die Mitgliedschaft von Erziehungsberechtigten von Schülerinnen und Schülern der Schule erlischt ohne Kündigung, wenn das Kind die Hans-Brüggemann-Schule in Walsrode verlässt. Hat das Kind die Schule verlassen, kann die Mitgliedschaft durch Weiterzahlung der Beiträge aufrecht erhalten werden.
3. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Schuljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
5. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Für eine Beschlussfassung des Ausschlusses ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder notwendig.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Rückzahlung geleisteter Beiträge findet weder bei Austritt noch bei Ausschluss statt. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied bleibt verpflichtet, den im letzten Jahr seiner Mitgliedschaft fälligen Jahresbeitrag zu zahlen.

III. Verwaltung des Vereins

§ 8 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden
 - b) der/dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Schriftführer/in
 - d) dem/der Kassierer/in
 - e) dem/der jeweiligen Schulleiternratsvorsitzenden oder, sofern diese/r einen anderen Vorstandsposten innehat, dessen/deren Stellvertreter/in
 - f) dem/der Schulleiter/in der Hans-Brüggemann-Schule in Walsrode oder, sofern diese/r einen anderen Vorstandsposten innehat, dessen/deren Stellvertreter
2. Die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist befugt, den Verein allein zu vertreten.
3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwendung und die Verwaltung der Vereinsmittel.
5. Der/die Schriftführer/in führt über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung Protokoll. Das Protokoll ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
6. Der/die Kassierer/in führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Außerdem führt er/sie die Inventarliste.

§ 10 Amtsdauer des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder a) – d) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/dem 1. Vorsitzenden oder von der/dem 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. Nach Absprache mit der/dem 1. Vorsitzenden kann die Durchführung der Einberufung auch durch den/die Schulleiter/in der Hans-Brüggemann-Schule erfolgen.

In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter die/der 1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Die Vorstandssitzung leitet die/der 1. Vorsitzende, bei deren/dessen Abwesenheit die/der 2. Vorsitzende. Die Leitung kann mit Einverständnis der/des 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit mit Einverständnis der/des 2. Vorsitzenden auch von einem anderen Vorstandsmitglied übernommen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Protokollanten und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Vereinsmitglied eine Stimme.

2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder a) – d (1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r, Schriftführer/in, Kassierer/in).
- b) Die Wahl von zwei Kassenprüfern/innen auf die Dauer von einem Jahr. Die Kassenprüfer/innen haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Hierüber haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.
- c) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer/innen und die Erteilung der Entlastung des Vorstandes.
- d) Die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- f) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern (siehe §6).

§ 13 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal jeden Kalenderjahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche oder durch telegrafische Benachrichtigung (Fax oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 14 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die anwesenden Mitglieder des Vorstandes bestimmen aus ihrer Mitte den/die Leiter/in der Versammlung. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen/eine Leiter/in.

2. Das Protokoll wird von dem/der Schriftführer/in geführt. Ist diese/r nicht anwesend, bestimmt der/die Versammlungsleiter/in einen/eine Protokollführer/in.

3. Die Beschlussfassung erfolgt offen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegen stehen. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/die Versammlungsleiter/in kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse beschließt die Mitgliederversammlung.

5. Soweit Gesetz oder Satzung keine andere Mehrheit vorschreiben, fasst die Mitgliederversammlung alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zum Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein hingegen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig (siehe §6). Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

6. Für die Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Sind Vorstandsmitglieder nicht anwesend, unterzeichnen der/die jeweilige Versammlungsleiter/in und der/die Protokollführer/in. Im Protokoll sind folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines solchen Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13, 14 und 15 entsprechend.

§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Hans-Brüggemann-Schule in Walsrode, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 4 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 18

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung durchzuführen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 23.11.2004 errichtet.

Walsrode, den 23.11.2004

